



Information zum Waffenrecht:

## Erbfall

Beim Tod eines Schützen oder Jägers erlangt die Behandlung von Waffen und deren Munition eine besondere Bedeutung. Meist sind die umfangreichen gesetzlichen Vorgaben unbekannt. Die folgenden Informationen haben wir als Leitfaden zusammengestellt.

Grundsätzlich ist die Inbesitznahme von Erbwaren bei der zuständigen Behörde (je nach Bundesland Ordnungsamt oder Kreispolizeibehörde) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG).

Sofern der Erbe die Waffen nicht in Besitz nehmen möchte, enden hier vorerst seine Pflichten; die zuständige Behörde wird dem Erben Fristen zum Verkauf an einen Berechtigten (Waffenhändler, anderer Waffenbesitzer) oder ggf. zur Abgabe für die Vernichtung setzen.

Die im Folgenden genannte Vorgehensweise gilt für den Fall, dass die vorhandenen Waffen auf einen Erben übertragen werden sollen.

Innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist **muss** eine Waffenbesitzkarte (WBK) beantragt werden, um in den Genuss des Erbenprivilegs zu kommen (§ 20 Abs. 1 WaffG). Bei unverschuldetem Versäumen dieser Frist kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt werden (§ 32 VwVfG).

**Lassen Sie die Frist nicht verstreichen, der üblicherweise erforderliche Bedürfnisnachweis für den Erwerb und Besitz von Waffen entfällt im Rahmen des so genannten Erbenprivilegs!**

Ist die Frist erst einmal verstrichen, kann eine WBK nur noch unter den regulären Voraussetzungen, d.h. mit Nachweis der Sachkunde (§ 7 WaffG) und eines Bedürfnisses (§ 8 WaffG) erteilt werden.

Wer einen WBK-Antrag stellt, muss der Behörde einen Nachweis der Aufbewahrung erbringen (§ 36 Abs. 3 WaffG). Die Aufbewahrungsanforderungen ergeben sich aus § 36 WaffG und § 13 AWaffV.

Besitzt der Antragsteller nicht bereits berechtigt Waffen aufgrund eines Bedürfnisses, muss er die geerbten Waffen blockieren (§ 20 Abs. 3 WaffG). Ausnahmen können nach § 20 Abs. 7 WaffG beantragt werden, wenn Blockiersysteme noch nicht zugelassen sind oder die Waffen Teil einer Sammlung sind.

Meist verzichten die Behörden auf die Blockierpflicht, wenn man versichert, sich ein Bedürfnis zu beschaffen und zu diesem Zweck unmittelbar nach dem Erbfall einen Jagdscheinlehrgang besucht oder einem Schützenverein beitrifft. Die Ablegung einer Sachkundeprüfung genügt dagegen nicht!

---

Glossar:

WBK	Waffenbesitzkarte
WaffG	Waffengesetz
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz